

Allgemeinverfügung

über ein Verweilverbot auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Hamm

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Verweilverbot auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen

Das gruppenweise Verweilen von Personen mit Bezug zur Nutzung von Kraftfahrzeugen auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen, das über einen kurzfristigen Parkvorgang hinausgeht und erkennbar dem Zweck des Zusammenkommens der Fahrzeug- bzw. Tuning-Szene dient, ist täglich in der Zeit von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig** untersagt.

Das Verbot gilt für öffentliche Parkplatzflächen sowie für private Flächen, soweit diese tatsächlich öffentlich zugänglich sind und ihrer Funktion nach einem allgemein zugänglichen Parkplatz oder einer vergleichbaren öffentlich zugänglichen Verkehrs- oder Aufenthaltsfläche entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Parkplätze von Supermärkten und Baumärkten,
- Parkflächen von Einkaufszentren, auch außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten,
- Parkflächen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen,
- öffentlich zugängliche Park- und Stellflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- sonstige private Parkplatzflächen, die tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis zur Nutzung offenstehen.

Ein kurzfristiger Parkvorgang, der allein dem Abstellen oder Aufnehmen eines Fahrzeugs, dem Ein- und Aussteigen, dem Einkauf, der Nutzung einer Einrichtung oder einem vergleichbaren gewöhnlichen Zweck dient, wird von dem Verbot nicht erfasst.

Als szenetypisches Fahrzeugtreffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt eine erkennbare, auf gemeinschaftliches Zusammenkommen ausgerichtete Ansammlung von Personen und Fahrzeugen auf einer öffentlich zugänglichen Parkplatzfläche, bei der nach dem Gesamtbild der örtlichen Gegebenheiten und des Auftretens der Beteiligten ein gemeinsamer Bezug zur Fahrzeug- bzw. Tuningszene besteht und die über einen kurzfristigen Parkvorgang hinausgeht.

Für die Beurteilung, ob ein szenetypisches Fahrzeugtreffen vorliegt, können insbesondere die Anzahl der zusammenkommenden Fahrzeuge und Personen, ein erkennbar verabredetes oder organisiertes Zusammenkommen, das gemeinsame Auftreten als Gruppe oder Szene, die Dauer des Aufenthalts, die Präsentation von Fahrzeugen sowie das wiederholte An- und Abfahren oder sonstige für entsprechende Treffen typische Verhaltensweisen herangezogen werden.

Nicht allein aufgrund der Beschaffenheit, technischen Veränderung oder des Alters eines einzelnen Fahrzeugs liegt ein szenetypisches Fahrzeugtreffen vor. Die Teilnahme an einem legalen Fahrzeug- oder Tuningtreffen wird durch diese Allgemeinverfügung nicht als solche untersagt.

2. Zwangsgeld

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 oder Ziffer 2 wird gemäß §§ 55, 57, 58, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein **Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro** angedroht.

Das Zwangsgeld kann für jeden Fall der Nichtbefolgung erneut festgesetzt werden.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Hinweis auf weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen

Unabhängig von den vorstehenden Anordnungen können bei Zuwiderhandlungen sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weitere gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, insbesondere Platzverweisungen, getroffen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem 10.02.2024 kam es im Stadtgebiet Hamm wiederholt zu Treffen der Tunern-, Poser-, Raser- und Dater-Szene (TPRD-Szene). Hierbei sammelten sich zu Beginn ca. 100 Fahrzeuge auf größeren privaten Parkplätzen dortiger Einkaufszentren oder Baumärkten. Mit zunehmenden Treffen steigerte sich auch die Anzahl der Teilnehmenden auf bis zu 400 Fahrzeuge.

Laut Mitteilung des Polizeipräsidiums Hamm handelt es sich bei diesen nicht genehmigten Aktionen im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit Treffen kraftfahrzeugaffiner Gruppen um ein bundesweites Phänomen. Dieses tritt bei den Kreispolizeibehörden (KPB) in unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit auf.

Bei solchen Treffen werden Fahrzeuge, die teils legal, teils illegal leistungstechnisch verändert sind, durch riskante Fahrmanöver bis an ihre physikalisch-technischen Grenzen gebracht. Beispiele hierfür sind sogenannte Donuts, Drifts oder Burnouts, die häufig ohne Sicherheitsabstände in unmittelbarer Nähe von Menschenmengen durchgeführt werden. Das Verhalten wird teils von sogenannten „Entertainern“ angeregt oder verstärkt. Diese nutzen den öffentlichen Raum und die Treffen, um sich selbst zu inszenieren und in sozialen Medien darzustellen. Dabei steht das Fahrzeug nicht zwingend im Vordergrund; innerhalb der Szene erreichen „Entertainer“ ein breites Publikum. Sie erstellen etwa während der Fahrt – teilweise auch verkleidet – kurze Videos (Reels) und veröffentlichen diese auf Plattformen wie Instagram oder TikTok. Einige „Entertainer“ haben sich bereits als Szene-Ikonen oder Influencer etabliert, motivieren Interessierte, Treffpunkte aufzusuchen, und sorgen mit ihrem Erscheinen regelmäßig für große Menschenansammlungen.

Die Treffen werden meist über soziale Medien organisiert, teilweise konspirativ, und finden zumeist in den Abendstunden an Wochenenden oder vor Feiertagen statt. Häufig wird zunächst nur ein Datum kommuniziert, später folgt die Uhrzeit, auf die mögliche Teilnehmende reagieren. Der genaue Treffpunkt wird meist erst kurz vor Beginn bekannt gegeben; oft wird im Vorfeld nur die grobe Region genannt.

Stellt sich während der Anreise oder bei Ankunft heraus, dass ein Ort ungeeignet ist – etwa aufgrund sichtbarer Polizeipräsenz oder physischer Barrieren – werden die Treffen über soziale

Medien kurzfristig an alternative Orte verlegt, meist außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ursprünglich betroffenen KPB.

Das Verhalten von Teilnehmenden hat sich insbesondere seit dem Jahr 2024 von einem insgesamt friedlichen zu einem zumindest teilweise passiven bis hin zu offen aggressivem Verhalten (u. a. durch den Einsatz von Pyrotechnik) gegenüber eingesetzten Polizeikräften verändert.

Auch im Stadtgebiet Hamm sowie in den angrenzenden Nachbarbehörden fanden insb. ab dem Jahr 2024 mehrere nicht genehmigte Treffen der TPRD-Szene vorwiegend auf öffentlichen Parkplätzen statt.

Die Treffen waren von szenetypischen Verhaltensweisen, wie Burnouts, Drifts und dem Zünden von Feuerwerkskörpern gekennzeichnet, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des dortigen Wohnumfeldes führte.

Die Kennzeichen der festgestellten Fahrzeuge lassen den Schluss zu, dass sich das Einzugsgebiet dieser Treffen über das Münsterland bis nach Ost-Westfalen sowie den Niederlanden und Belgien erstreckt.

Die Treffen sind nicht über einen längeren Zeitraum stationär angelegt, vielmehr wurden im Laufe der Nacht unterschiedliche Örtlichkeiten im Bereich der KPBen Soest, Warendorf, Coesfeld, Unna und Hamm angefahren.

Bei den Treffen kam es zum Einsatz von Pyrotechnik, Sachbeschädigungen und Verstößen gegen verschiedene Rechtsvorschriften. Aufgrund des Vorgehens der Szene sind diese Lagen kaum vorhersehbar und können dementsprechend nur schwer vorbereitet werden, was eine unmittelbare Bewältigung durch die Polizei erschwert bzw. nicht möglich macht.

Zudem wurden durch den Einsatz von Pyrotechnik sowohl Teilnehmende als auch Polizeibeamte gefährdet und Sachgegenstände beschädigt. Im Nachgang wurden mehrere Ermittlungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Strafgesetzbuch sowie das Versammlungs- und Sprengstoffgesetz eingeleitet

Bisherige bekannte Treffen im Stadtgebiet Hamm:

- 10.02.2024 Parkplatz Waldbühne Heessen
- 23.02.2024 Parkplatz Kaufland, Münsterstraße
- 03.04.2024 Parkplatz Kaufland, Münsterstraße
- 16.03.2024 Parkplatz Waldbühne Heessen
- 13.04.2024 Parkplatz Waldbühne Heessen
- 25.05.2024 Parkplatz Ostwennemarstraße, Einkaufszentrum
- 05.04.2026 Industriegebiet Trianelstraße / K'Parkstraße
- 10.06.2026 Ankündigung Treffen in Hamm, tatsächlich Stadtgebiet Soest und Warendorf
- 16.05.2026 Tunertreffen der Ruhrpottcrew und der NRW Autocrew in Hamm, Zeche Heinrich Robert

Beispielhaft wird hier auf einzelne Sachverhalte eingegangen:

Am 03.04.2024 fand in Hamm Heessen ein Treffen der TPRD Szenestatt. Durch die Polizei konnten 80 Fahrzeuge auf dem Kauflandparkplatz an der Münsterstraße 183, 59073 Hamm festgestellt werden. Zeitgleich konnten weitere 30 szenetypische Fahrzeuge auf dem nahegelegenen OBI Parkplatz festgestellt werden. Nach Ansprache und Erteilung von Platzverweisen durch die Polizei leerte sich der Parkplatz. Gleichzeitig wurde durch den Sentinel ein neu gepostete Örtlichkeit in Ahlen festgestellt, so dass die Szene nach dort verlagerte.

Am 05.04.2026 wurde am Trianelkraftwerk in Hamm-Uentrop ein größeres nicht genehmigtes Treffen von ca. 200 Fahrzeugen und etwa 400 Personen festgestellt. Vor Ort drifteten mehrere Fahrzeuge auch unter Verwendung von Pyrotechnik. Zudem wurden Flaggen verschiedener Crews gezeigt und aus Fahrzeugen gehalten. Im Zuge der Einsatzbewältigung wurden Einsatzkräfte von Teilnehmenden angegriffen sowie ein Polizeifahrzeug beschädigt. Am gleichen Tag fand ein angemeldetes Treffen der Ruhrpottcrew in Hamm, Bergwerk Ost / Heinrich Robert statt. In der Spitze waren 800 Fahrzeuge bei dem Treffen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Teilnehmende an den Taten am Trianelkraftwerk beteiligt waren.

Am 16.05.2026 fand auf der Zeche Heinrich Robert ein Treffen der Ruhrpottcrew statt. In der Spitze waren ca. 600 Fahrzeuge und 1200 Teilnehmende auf dem Gelände. Im Nachgang wurde in den Sozialen Medien ein Video gepostet, welches Burnouts zeigte. Hierbei löste sich eine auf dem Boden fixierte Metallplatte, schleuderte ins Publikum und verletzte eine Person im Bereich des Oberkörpers.

II. Gefahrenprognose

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen für vergleichbare zukünftige Treffen erwarten, dass sich insbesondere in den Abend- und Nachtstunden größere Ansammlungen kraftfahrzeugaffiner Personen und Fahrzeuge bilden.

Dabei besteht die Gefahr, dass die zunächst lediglich als Zusammenkunft erscheinenden Ansammlungen in kurzer Zeit eine erhebliche Größe erreichen und sich aus der Ansammlung heraus weitere störende oder gefährliche Verhaltensweisen entwickeln.

Die Gefahr ergibt sich dabei nicht aus dem bloßen Besitz oder der Nutzung eines individuell veränderten Fahrzeugs. Maßgeblich ist vielmehr die konkrete Verbindung aus

- einer gruppenweisen Zusammenkunft,
- dem länger andauernden Aufenthalt auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen,
- der erkennbaren Ausrichtung des Aufenthalts auf die Fahrzeug- bzw. Tuningszene,
- der hohen Zahl an Fahrzeugen und Personen,
- der damit verbundenen erheblichen Lärm- und Abgasentwicklung sowie
- der Gefahr von Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Fahrmanövern.

Gerade diese Kombination macht die Treffen gefahrenabwehrrechtlich relevant.

1. Lärmbelästigungen

Bei den Treffen kommt es regelmäßig zu erheblichen Geräuschentwicklungen durch das Aufheulen von Motoren, starken Beschleunigungsvorgängen, technischen Abgasanlagen, Fehlzündungen und das Abspielen von Musik.

Die Belastungen treten insbesondere in den Abend- und Nachtstunden auf und können dadurch die Nachtruhe der Anwohner erheblich beeinträchtigen.

Gerade die Nutzung von Parkplatzflächen in der Nähe von Wohn- und Siedlungsbereichen führt dazu, dass die Geräuschentwicklung nicht auf die unmittelbar anwesenden Personen beschränkt bleibt, sondern in das angrenzende Wohnumfeld ausstrahlt.

2. Abgas- und Immissionsbelastungen

Durch die gleichzeitige An- und Abfahrt einer großen Zahl von Fahrzeugen sowie durch wiederholtes Beschleunigen und das teilweise längere Laufenlassen von Motoren entstehen zusätzliche Abgas- und Immissionsbelastungen.

Diese Belastungen werden durch das wiederholte An- und Abfahren innerhalb einer Nacht sowie durch Standortwechsel der Szene verstärkt.

Die Allgemeinverfügung bezweckt insoweit nicht die Ahndung eines einzelnen zulässigen Fahrzeugbetriebs, sondern die Verhinderung einer vorhersehbaren, durch die massenhafte Zusammenkunft ausgelösten zusätzlichen Belastung des öffentlichen Raums.

3. Verkehrsgefährdungen und Verkehrsbehinderungen

Von größeren Treffen gehen erhebliche Gefahren für die Verkehrssicherheit aus.

Bei vergangenen Treffen wurden Fahrzeuge durch Driftmanöver, Burnouts, Donuts und starke Beschleunigungen bewegt. Derartige Fahrmanöver werden teilweise in unmittelbarer Nähe von Menschenmengen durchgeführt.

Daneben besteht aufgrund der hohen Anzahl gleichzeitig an- und abfahrender Fahrzeuge die Gefahr erheblicher Verkehrsbehinderungen. Die Zufahrt zu Parkflächen und angrenzenden Straßen kann blockiert werden. Durch spontane Standortwechsel kann sich die Verkehrslage kurzfristig auf andere Bereiche verlagern.

Die hohe Dynamik der Treffen erschwert eine rechtzeitige polizeiliche Vorbereitung und eine punktuelle Gefahrenabwehr.

III. Bedeutung der Sonn- und Feiertage

An den genannten Sonn- und Feiertagen ist erfahrungsgemäß mit einer erhöhten Mobilität und Freizeitnutzung zu rechnen. Für die Fahrzeug- und Tuningszene bieten sich diese Zeiträume insbesondere deshalb für überregionale Treffen an, weil zahlreiche Personen arbeitsfrei haben und auch längere Anfahrten in Kauf nehmen können.

Die bisherigen Erkenntnisse zeigen zudem, dass entsprechende Treffen gerade an Wochenenden und vor Feiertagen stattfinden.

Durch die überregionale Mobilität besteht die Gefahr, dass sich die Teilnehmerzahl erheblich vergrößert und sich die Treffen über das Stadtgebiet und die Zuständigkeitsgrenzen benachbarter Polizeibehörden hinaus verlagern.

Aus polizeilichen Erkenntnissen ist zudem bekannt, dass sich derartige Treffen kurzfristig entwickeln können. Der genaue Treffpunkt wird teilweise erst kurz vor Beginn über soziale Medien bekanntgegeben. Bei sichtbarer Polizeipräsenz oder ungeeigneten örtlichen Verhältnissen kann eine kurzfristige Verlagerung erfolgen.

Die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertage besteht daher nicht lediglich in einer abstrakten erhöhten Freizeitnutzung. Vielmehr begünstigen diese Zeiträume aufgrund der höheren Verfügbarkeit der potenziellen Teilnehmer und der Möglichkeit überregionaler Anreisen die Entstehung größerer und dynamischer Ansammlungen.

Die Einbeziehung der Vorabende trägt diesem Umstand Rechnung. Gerade in den Abendstunden vor Feiertagen ist mit der Anreise und dem Beginn entsprechender Treffen zu rechnen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 14 OBG NRW.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Stadt Hamm ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Gefahrenabwehr sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich daraus, dass die zu schützenden Interessen im Stadtgebiet Hamm gefährdet werden.

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Sie richtet sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbaren Personenkreis.

2. Bestimmtheit des Adressatenkreises

Die Verfügung richtet sich ausdrücklich nicht an sämtliche Besitzer oder Nutzer individuell veränderter Fahrzeuge.

Erfasst werden vielmehr nur Personen, die sich gruppenweise auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen aufhalten, der Aufenthalt über einen kurzfristigen Parkvorgang hinausgeht und der Zweck des Aufenthalts erkennbar in einem Zusammenkommen der Fahrzeug- bzw. Tuning-Szene liegt.

Damit wird das Verbot auf diejenigen Verhaltensweisen beschränkt, aus denen nach den vorliegenden Erkenntnissen die beschriebenen Gefahrenlagen entstehen.

Ein bloßer Parkplatzaufenthalt, ein gewöhnlicher Einkauf, das Aufsuchen einer Freizeit- oder sonstigen Einrichtung, das Ein- und Aussteigen oder ein sonstiger kurzfristiger Parkvorgang wird nicht erfasst.

Ebenso wenig richtet sich die Verfügung gegen Personen allein deshalb, weil sie ein technisch oder optisch verändertes Fahrzeug besitzen oder nutzen.

3. Konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Von den in der Vergangenheit festgestellten Treffen gingen Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus.

Insbesondere wurden erhebliche Lärmbeeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen und gefährliche Fahrmanöver festgestellt. Hinzu traten in einzelnen Fällen Pyrotechnik, Sachbeschädigungen und Angriffe auf Einsatzkräfte auf.

Die wiederholten Feststellungen im Stadtgebiet Hamm und in angrenzenden Behördenbezirken rechtfertigen die Prognose, dass bei vergleichbaren zukünftigen Zusammenkünften erneut mit entsprechenden Gefahren zu rechnen ist.

Die Gefahrenprognose wird zusätzlich dadurch gestützt, dass die Treffen über soziale Medien kurzfristig organisiert und bei polizeilichen Maßnahmen oder ungeeigneten örtlichen Verhältnissen verlagert werden.

4. Geeignetheit

Das Verweilverbot ist geeignet, die Entstehung größerer und dynamischer Ansammlungen auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen zu verhindern.

Durch die frühzeitige Unterbindung des gruppenweisen Aufenthalts wird verhindert, dass sich größere Fahrzeugansammlungen bilden, aus denen heraus sich die beschriebenen Lärm-, Abgas- und Verkehrsgefährdungen entwickeln.

Die Maßnahme setzt damit zeitlich vor dem Eintritt weitergehender Gefahrenlagen an.

5. Erforderlichkeit

Ein gleich wirksames, die Betroffenen weniger belastendes Mittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere haben sich alleinige Kontrollen, polizeiliche Präsenz, Ansprachen und Platzverweise in der Vergangenheit nicht als ausreichend erwiesen.

Die hohe Mobilität der Szene ermöglicht kurzfristige Standortwechsel. Ein auf einzelne bekannte Treffpunkte beschränktes Verbot würde daher die Gefahr einer Verlagerung auf andere öffentlich zugängliche Parkplatzflächen innerhalb des Stadtgebietes erhöhen.

Auch eine ausschließlich auf bereits eingetretene Verkehrsverstöße reagierende Gefahrenabwehr greift erst ein, wenn sich die konkrete Gefahr bereits verwirklicht hat.

Das Verweilverbot ermöglicht demgegenüber eine frühzeitige Gefahrenabwehr.

6. Angemessenheit

Die Allgemeinverfügung beschränkt nicht die allgemeine Nutzung von Kraftfahrzeugen und untersagt insbesondere nicht das gewöhnliche Parken.

Betroffen ist ausschließlich das gruppenweise Verweilen auf öffentlich zugänglichen Parkplatzflächen, wenn dieses über einen kurzfristigen Parkvorgang hinausgeht und erkennbar dem Zusammenkommen der Fahrzeug- bzw. Tuning-Szene dient.

Die zeitliche Beschränkung auf die Nachtstunden und die Sonn- und Feiertage trägt dem Umstand Rechnung, dass die bekannten Treffen überwiegend in den Abend- und Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen stattfinden.

Demgegenüber stehen erhebliche Belange der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Lärm- und Abgasbelastungen sowie der Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum vor den mit gefährlichen Fahrmanövern und Verkehrsbehinderungen verbundenen Gefahren.

Das öffentliche Interesse an der Verhinderung entsprechender Gefahren überwiegt daher das Interesse an der Durchführung der untersagten Zusammenkünfte.

7. Räumlicher Geltungsbereich

Die Erstreckung auf das gesamte Stadtgebiet Hamm ist erforderlich.

Eine Beschränkung auf einzelne bekannte Treffpunkte wäre aufgrund der hohen Mobilität der Szene nicht gleich geeignet. Nach den vorliegenden Erkenntnissen werden Treffpunkte kurzfristig verlagert, sobald sich die ursprünglich vorgesehene Örtlichkeit als ungeeignet erweist oder polizeiliche Maßnahmen erkennbar werden.

Dies zeigte sich unter anderem bei dem Treffen am 03.04.2024, bei dem sich die Ansammlung nach polizeilicher Ansprache und der Bekanntgabe einer neuen Örtlichkeit in Ahlen verlagerte.

Auch die Einbeziehung tatsächlich öffentlich zugänglicher privater Flächen ist erforderlich. Solche Flächen können aufgrund ihrer tatsächlichen Zugänglichkeit und ihrer Größe dieselbe Funktion als Treffpunkt übernehmen wie öffentliche Parkplatzflächen.

Dies betrifft insbesondere größere Parkplatzflächen von Einkaufs- und Baumärkten sowie großflächige Park- und Stellflächen in Gewerbe- und Industriegebieten.

Entscheidend ist dabei nicht das Eigentum an der Fläche, sondern ihre tatsächliche öffentliche Zugänglichkeit und die konkrete Gefahr, die von dort für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

8. Ziffer 3 – Zwangsgeld

Die Androhung des Zwangsgeldes erfolgt auf Grundlage der §§ 55, 57, 58, 60 und 63 VwVG NRW.

Das Zwangsgeld ist geeignet und erforderlich, um der angeordneten Unterlassung Nachdruck zu verleihen.

Die Ersatzvornahme scheidet aus, weil es sich bei den angeordneten Verboten um nicht vertretbare Unterlassungspflichten handelt.

Unmittelbarer Zwang stellt gegenüber dem Zwangsgeld das grundsätzlich stärker eingreifende Zwangsmittel dar.

Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 500,00 Euro steht angesichts des mit der Verfügung verfolgten Schutzes vor erheblichen Lärm-, Abgas- und Verkehrsgefahren in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Maßnahme.

9. Ziffer 4 – Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass die Allgemeinverfügung der Abwehr von Gefahren dient, die sich bereits innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Bildung entsprechender Ansammlungen entwickeln können.

Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs eintreten, könnte die Verfügung bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung nicht wirksam durchgesetzt werden. Dies würde den mit der Verfügung verfolgten Zweck der frühzeitigen Gefahrenabwehr erheblich beeinträchtigen.

Die Gefahren bestehen insbesondere in erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen sowie in Verkehrsgefährdungen durch gefährliche Fahrmanöver und die hohe Anzahl gleichzeitig an- und abfahrender Fahrzeuge.

Bei Eintritt entsprechender Treffen können Gefahren für Leib und Leben von Teilnehmenden, unbeteiligten Personen und Einsatzkräften sowie Gefahren für fremdes Eigentum entstehen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das Interesse der von der Verfügung Betroffenen, von deren Vollziehung bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens verschont zu bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Beim zuständigen Verwaltungsgericht kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hamm, den 26.08.2026

Der Oberbürgermeister

gez.

Herter